

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 506. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 04417 in den Abschnitt 4.4.1 EBM

04417	Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 04411, 04413 und 04415	40 Punkte
-------	--	-----------

2. Änderung der Nummer 3 und 4 der Präambel 13.1

3. Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt können in diesem Kapitel entweder nur die Gebührenordnungspositionen ihres jeweiligen Schwerpunktes in den Abschnitten 13.3.1, 13.3.2, 13.3.3, 13.3.4, 13.3.5, 13.3.6, 13.3.7, 13.3.8 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Leistung nach Nr. 13250 oder die Grundpauschale ihres Schwerpunktes sowie die Gebührenordnungspositionen 13360, 13400, 13402, 13421, 13422 und 13423, 13571 und 13573 bis 1357~~67~~ berechnen.

4. Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt können in diesem Kapitel neben Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 13.2.1 die Gebührenordnungsposition 13250 sowie zusätzlich die Gebührenordnungspositionen 13360, 13400, 13402, 13421, 13422, 13423, 13435, 13507, 13571 und 13573 bis 1357~~67~~ berechnen. Bei einer in Art und Umfang definierten Überweisung (Definitionsauftrag) können Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt im Behandlungsfall anstelle der Gebührenordnungsposition 13250 die Gebührenordnungspositionen des Unterabschnitts 13.2.2.3 berechnen.

3. Änderung der Nummer 2 der Präambel 13.3.5

2. Die Gebührenordnungspositionen 13571 und 13573 bis 1357~~67~~ können darüber hinaus von allen in der Präambel 13.1 unter 1. aufgeführten Vertragsärzten nach Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung berechnet werden.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 13577 in den Abschnitt 13.3.5 EBM

13577 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen
13571, 13573 und 13575 40 Punkte

5. Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
04417*	Zuschlag zu den GOP 04411, 04413 und 04415	KA	./.	Keine Eignung
13577*	Zuschlag zu den GOP 13571, 13573 und 13575	KA	./.	Keine Eignung

Protokollnotiz:

Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses stimmen darin überein, die Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 bei der Aktualisierung der Kalkulationsgrundlagen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes auf Basis von Kostendaten des Jahres 2019 oder eines späteren Datenjahres zu berücksichtigen und eine Streichung der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 zu prüfen.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2020

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Juli 2020 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 erfolgt innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung wird um den erwarteten Mehrbedarf für die Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 wie folgt erhöht: Der Erhöhungsbetrag ergibt sich für die Quartale 3/2020 bis 2/2021 durch Multiplikation der aufsummierten Häufigkeiten der Gebührenordnungspositionen 04411, 04413, 04415, 13571, 13573 und 13575 einschließlich Suffices im jeweiligen Vorjahresquartal mit 40 Punkten. Die Finanzmittel werden am Ende der Feststellung des basiswirksam vereinbarten, bereinigten Behandlungsbedarfs im Vorjahresquartal gemäß Nr. 2.2.1.1 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019, bzw. entsprechender Folgebeschlüsse, hinzugefügt.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 506. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Aufnahme von Zuschlägen nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 für die Abbildung der Kosten für Programmier- und Auslesegeräte kardialer Implantate.

Der Bewertungsausschuss wird im Zusammenhang mit der nächsten Aktualisierung der Kostendaten prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung dieser Regelung erforderlich ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Wirkung zum 1. Juli 2020 werden die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Der Bewertungsausschuss stellt fest, dass der finanzielle Mehrbedarf durch die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 04417 und 13577 nicht durch Einsparungen in anderen geeigneten Bereichen im EBM finanziert werden kann.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.